

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Teilbebauungsplan im Gewand
"Au", oberer Teil

Prof. Dr. J. J. 2. Nr. 8

Der mit Beschluss des Gemeinderats vom 18. Januar 1955 festgestellte Teilbebauungsplan im Gewand "Au", oberer Teil und die vom Gemeinderat am 1. Juni 1955 auf Grund der §§ 7 bis 9 des Aufbaugesetzes vom 18. August 1948 (Reg. Bl. S. 127) beschlossenen Bauvorschriften, die einen Teil des vorstehenden Bebauungsplans darstellen, wurden mit Erlass des Landratsamts Göppingen vom 5. September 1955 Nr. II b 3005 genehmigt.

Bauvorschriften für den Teilbebauungsplan
- Baulandumlegung - "Au"

Auf Grund der §§ 7 - 9 des Aufbaugesetzes vom 18. August 1948 (Reg. Bl. S. 127) hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 1. Juni 1955 nachstehende Bauvorschriften erlassen:

1. Die Bauvorschriften sind Bestandteil des Bebauungsplans

"Au" vom 17. Januar 1955. Das Gebiet wird umgrenzt im Norden durch die Brunnenstrasse, im Osten durch die Frühlingsstrasse, im Süden durch die Bundesstrasse 10 und im Westen durch die Mörikestrasse.

2. In dem Baugebiet dürfen nur Gebäude erstellt werden, die ausschliesslich zum Wohnen bestimmt sind. Gewerbliche Betriebsstätten, die mit den Bedürfnissen eines Wohngebiets zu vereinbaren sind, können zugelassen werden.

3. Für die Stellung der Gebäude sind die eingezeichneten Baustreifen massgebend. Die Firstrichtung ist im Ortsbauplan dargestellt und muss eingehalten werden.

4. Entlang dem südlichen Baustreifen der Wielandstrasse, westlichen Baustreifen der Hauffstrasse, östlichen Baustreifen der Kernerstrasse, westlichen Baustreifen der Kernerstrasse zwischen Hölderlin- und Schubartstrasse, östlichen Baustreifen der Mörikestrasse zwischen Wieland- und Hölderlinstrasse dürfen nur 2-stockige Gebäude errichtet werden. Die Dachneigung muss 30 - 40° betragen. In den übrigen, nicht beschriebenen Baustreifen sind einstockige Wohngebäude mit und ohne Knie-

stock zugelassen. Dort muss die Neigung des Hauptdaches 45 bis 48° betragen.

5. Dachaufbauten können bei Steildächern höchstens auf 1/2, bei flachen Dächern höchstens auf 1/3 der Gebäudelänge zugelassen werden. Die Dachaufbauten sind als Schleppgauppen auszubilden, zu verbrettern und mit einer dem Verhältnis des Farbtones des Daches entsprechenden Farbe zu streichen. Die sichtbare Höhe der Dachläden darf höchstens 1,10 m betragen.

6. Die Kniestöcke dürfen eine Höhe von höchstens 50 cm, gemessen bis Unterkante Kniestockpfette, nicht überschreiten.

7. Die Gebäude müssen an ihren Nebenseiten einen Mindestgrenzabstand von 3,00 m haben. Der Abstand von Gebäude zu Gebäude muss mindestens 6,00 m betragen.

8. Im rückwärtigen Bauverbotsstreifen und in den Vorgärten dürfen Gartenhäuschen, Geräteschuppen, Kleintierställe oder sonstige unbedeutende Bauten nicht errichtet werden. Bei jedem Gebäude sind die evtl. notwendigen Garagen mit dem Geräteschuppen sofort mitzuplanen und in dem Baugesuch für das Wohngebäude einzureichen.

9. Bei Einzelhäusern müssen die Gebäudeseiten in einem günstigen Verhältnis zueinander stehen. Sie sollen im Grundriss ein langgestrecktes Rechteck bilden und eine Trauflänge von mindestens 9 - 10 m und in diesem Falle eine Haustiefe von höchstens 8,50 m haben. Gebäude mit grösseren Massen müssen sich in einem ähnlichen Relationsverhältnis halten.

10. Doppel- und Reihenwohnhäuser bedürfen in dem oben beschriebenen Ortsbauplangebiet einer besonderen Genehmigung.

11. Die Vorgärten sind einzufriedigen. Als Einfriedigung ist möglichst ein Holzzaun vorzusehen. Das Sockelmäuerchen ist einheitlich 20 cm hoch zu betonieren. Die Gesamthöhe der Einfriedigung ist 1,20 m im Strassenvisier. Betonmauer und Zaun bedürfen einer besonderen Genehmigung.

12. Die Sockelhöhen sind im Einvernehmen mit dem Ortsbauamt festzulegen und im Schnitt des Baugesuches, bezogen auf N. N. einzuschreiben.

13. Ausnahmen von diesen Bauvorschriften kann die Baugenehmigungsbehörde nach Anhörung des Gemeinderats in begründeten Fällen zulassen.

Süssen, den 7. Oktober 1955

Bürgermeisteramt.